ins Auge gefaßt, so würde er gesehen haben, daß dieß die Bestimmung des Mandats von 1767 ist, und das hat man aus guten Gründen gethan; es war ein Mangel des Gesetzentwurfs, daß diese Bezeichnung fehlte, und die Folge, wenn der §. so geblieben wäre, wie er vorlag, wäre die gewesen, daß die Beschränkung des Handelns größer gewesen sein würde, als sie bisher war.

Abg. Axt: Der geehrte Abg. hat zugestanden, daß von der Deputation ein Vorbericht erstattet wurde, und darüber eine Vorberathung statt gefunden hat. Ganz derselbe Fall liegt hier vor; wir haben seit 2 Tagen die Vorberathung über diese Principien, die dem Gesetze zum Grunde liegen. Daß so manches Bedenkliche sich gegen diese Principien herausgestellt hat, dafür kann die Kammer nicht. Daß aber ein ähnlicher Fall in der 1. Kammer dieser Tage vorgelegen, und die Deputation sich in ihrem Vorberichte gegen einen Gesetzentwurf ausgesprochen hat, wird dem Abg. auch bekannt sein, und es ist nur der Unterschied, daß hier der Vorbericht von einem Abg. gemacht wurde. Wir haben 2 Tage hindurch eine Vorberathung gehalten; es ist erfüllt, was gefordert werden kann, und wir können jetzt wohl das Gesetz ablehnen. Wenn gesagt worden ist, es müsse die Ablehnung des Gesetzes Motiven erhalten, so glaube ich, daß diese hinlänglich in der Discussion zu finden sind.

Abg. Eisenstuck: Ich muß bemerken, daß die 1. Kammer nicht die 2., und die 2. Kammer nicht die 1. ist, und dann ist ganz unbegründeter Weise von keinem Gesetze die Rede, sondern von einem Entwurfe, der von der Regierung an die Kammer gelangte.

Abg. Axt: Darauf muß ich erwiedern, daß beide Kammern dieselbe Landtagsordnung haben, und die 1. Kammer schwerlich davon abgegangen ist.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben, weil der Abgeordnete gesagt hat, es sei ein Unterschied zwischen dem Falle, wo es sich um das Classificationssystem handelte, und dem jetzigen, wo von dem System der Gewerbsfreiheit die Rede ist. Das ist ein und dasselbe; die Deputation hat damals einen Vorbericht gemacht, sie fragte damals an, ob es der Kammer nicht genehm sei, das Classificationssystem anzunehmen, und was wäre die Folge gewesen, wenn die Kammer dem Vorschlage der Regierung nicht beigestimmt hätte? Man hätte ebenfalls den Gesetzentwurf der Regierung zurückgeben müssen, und dieser Vorgang beweist, daß ich auf dem richtigen Wege bin.

Abg. v. Mayer: Der Abg. Eisenstuck hat mir den Vorwurf gemacht, als wollte ich eine Belehrung und Unterweisung der Regierung geben. Ich kann dieses nicht annehmen und muß es auf das bestimmteste zurückweisen; ich habe niemals eine Unterweisung angestellt, vielmehr stets meine Ansicht mit Bescheidenheit dargestellt, und ich glaube, dieses steht jedem Abgeordneten eben so gut zu, wie einem Deputationsmitgliede. Ich habe meine Ansicht entwickelt, aus welcher ich glaube, daß die Staatsregierung gegen den Antrag nichts haben werde, und was eine andere Beschuldigung anlangt, so habe ich während des ganzen Landtags nicht den Antrag gestellt, daß die specielle Berathung unterbrochen werden soll, und ich habe also nicht auf mich anzuwenden, was er darüber gesagt hat, und was er sich ferner noch zu äußern erlaubte, muß ich nur der Gemüthsbewegung zuschreiben, in welcher sich der Abgeordnete befunden haben mag. Ich weiß übrigens wohl, daß die von der Deputation vorgeschlagenen Worte zu §. 18. aus dem Mandat von 1767 entnommen sind, ich weiß aber auch, was die Deputation in ihrem Gutachten sagt; und wenn die Kammer dieses liest, so wird sie sich überzeugen, daß diese Markirung wohl nicht passend sei.

Abg. Haußner: Wenn die Frage entsteht, ob über das Amendement abzustimmen sei oder nicht, und ob nicht nach der allgemeinen Berathung eine solche Frage gestellt werden kann, so muß ich doch die Frage stellen, wozu denn eine allgemeine Berathung sein soll. Meines Erachtens muß sie dazu dienen, der Kammer einen Ueberblick zu geben, ob der Gesetzentwurf annehmbar sei oder nicht, und also muß wohl eine Fragstellung zulässig sein.

Staatsminister v. Könneritz: Daß der Gesetzentwurf mancher Verbesserung fähig sein kann, wird von der Regierung nicht geläugnet, und wenn eine größere Gewerbsfreiheit theils in der Beziehung, daß mehrere Gewerbe auf dem platten Lande gestattet werden, theils in der Beziehung, daß mehrere Gewerbe vereinigt, und so das Verbietungsrecht der Innungen gegen Innungen beschränkt werde, gewünscht wird, so bietet sich bei der speciellen Berathung der einzelnen Paragraphen hinreichende Gelegenheit zu Anträgen dar, da die Grundsätze hierüber in dem Gesetzentwurf aufgenommen sind, und sich eben so gut dazu setzen als davon wegnehmen läßt. Wenn aber einzelne Abgg. das ganze Gesetz sofort und ohne specielle Berathung abzulehnen beantragt, oder was in der Sache selbst dasselbe ist, einen Antrag an die Regierung zu stellen, vorgeschlagen haben, die Regierung möge das Gesetz zurücknehmen, — so kann sich die Regierung hiermit natürlich nicht einverstehn. Von einigen ist nur der Wunsch nach einer größeren Gewerbsfreiheit, theils durch Nachlassung mehrerer Gewerbe auf dem platten Land, theils durch eine mehrere Beschränkung des Zunftzwanges als Grund hierzu angeführt worden. Dieser Wunsch läßt sich aber ohne Ablehnung durch Zusätze zu den einzelnen Paragraphen bei der speciellen Berathung erreichen, ja es ist ohne eine solche zum Ziel gar nicht zu gelangen, da die Regierung sonst die speciellen Wünsche und bis zu welcher Ausdehnung die Kammern sie für angemessen erachten, gar nicht erfahren würde. Andere haben sich für völlige Gewerbsfreiheit ausgesprochen, und wünschen deshalb den Gesetzentwurf zurückgenommen zu sehn. Nun ist aber die Frage: ob Gewerbsfreiheit einzuführen sei, eine so schwierige und so hochwichtig für das ganze Land, daß man sie unmöglich bloß gelegentlich und bei einem Gesetzentwurf, der nur die bestehenden Verhältnisse verbessern will, nebenbei gründlich erörtern, erschöpfen, und mit Sicherheit beantworten kann. Dieß würde zum Gegenstand einer besondern ständischen Petition zu machen sein, und durch eine Deputation besonders vorbereitet, und unter Zu-

SLUB
Wir führen Wissen.